

Einheit, ihre jeweiligen, sich ergänzenden Missionen fortzusetzen, deren Ziel darin besteht, eine wirksame nationale Aussöhnung in Burundi herbeizuführen, und begrüßt insbesondere die konstruktive Rolle, die die Beobachtermission der Organisation der afrikanischen Einheit spielt;

20. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der Regierung Burundis in der üblichen Vorgehensweise Konsultationen über die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten führen wird, der alle Voraussetzungen erfüllt, insbesondere was die eingehende Kenntnis der soziopolitischen Situation in Burundi betrifft;

21. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Burundi" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/160. Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, worin sie in Ziffer 43 c) und e) und Ziffer 44 unter anderem beschloß, eine Halbzeitüberprüfung und eine abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda vorzunehmen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/142 vom 23. Dezember 1994 über die Durchführung der Neuen Agenda,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/253 vom 21. Dezember 1990 über Programmplanung, worin es heißt, daß die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas eine der fünf Gesamtprioritäten im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997¹⁶⁵ ist,

Kenntnis nehmend von dem Dokument mit dem Titel "Wiederinangsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Afrikas: die Aktionsagenda von Kairo", das der Ministerpräsident der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 25. bis 28. März 1995 in Kairo abgehaltenen siebzehnten außerordentlichen Tagung verabschiedet hat und das von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit in ihrer Resolution AHG/Res.236 (XXXI) vom 28. Juni 1995 gebilligt worden ist¹⁶⁶,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution CM/Res.1596 (LXII) des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit vom 23. Juni 1995 über die Durchführung der Neuen Agenda¹⁶⁴, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs gebilligt worden ist,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juni 1995¹⁶⁷ an den auf hoher Ebene stattfindenden Teil der Arbeitstagung 1995 des Wirtschafts- und Sozialrats, der der Entwicklung Afrikas, so auch der Durchführung der Neuen Agenda gewidmet war, und eingedenk der Zusammenfassung der Debatte während des Tagungsteils auf hoher Ebene durch den Präsidenten des Rates¹⁶⁸,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Oktober 1995 über die Förderung finanzieller Mittlerdienste in Afrika¹⁶⁹ und vom 11. Oktober 1995 über die Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe¹⁷⁰,

darin erinnernd, daß das Hauptziel der Neuen Agenda darin besteht, der fortdauernden Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der afrikanischen Länder Einhalt zu gebieten und sie umzukehren sowie die Selbstverpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Eigenanstrengungen Afrikas zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung zu erneuern,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die begrenzten Fortschritte, die bei der Durchführung der Neuen Agenda bisher erzielt worden sind, sowie über die fortdauernde Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Situation in Afrika,

eingedenk dessen, daß es dringend notwendig ist, daß die afrikanischen Länder unter anderem durch Politiken zur Förderung der Inlandsspartätigkeit, verbesserte und leicht zugängliche Bankeinrichtungen und die weitere Verbesserung der herkömmlichen Praktiken der Kapitalbildung auf lokaler Ebene mehr Eigenmittel für die Durchführung der Neuen Agenda aufbringen und auch weiterhin ein förderliches Umfeld für inländische und ausländische Investitionen schaffen,

in der Erkenntnis, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Probleme der Auslandsverschuldung und der Schuldenbelastung gefunden werden müssen, die trotz der Maßnahmen, die auf bilateraler und multilateraler Ebene zur Verminderung der Schuldenlast beziehungsweise zur Umschuldung unternommen werden, die sozioökonomische Entwicklung der afrikanischen Länder nach wie vor behindern,

in Anerkennung der möglichen nachteiligen Auswirkungen der Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen¹⁷¹ auf die afrikanischen Länder und mit Interesse den Herausforderungen und Möglichkeiten dieses Prozesses für diese Länder entgegensehend, sowie in der Erwägung, daß es dringend geboten ist, den afrikanischen Ländern weitere technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, um unter anderem die nachteiligen Auswirkungen

¹⁶⁷ E/1995/81.

¹⁶⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/3)*, Kap. II.

¹⁶⁹ A/50/490.

¹⁷⁰ A/50/520.

¹⁷¹ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7), Vol. I.

¹⁶⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/47/6/Rev.1)*, Bd.I, Programm 45.

¹⁶⁶ Siehe A/50/647, Anhang II.

gen aufzuzeigen und sie durch geeignete Maßnahmen, so nach Bedarf auch durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen, abzumildern, und so die größtmögliche Teilhabe der afrikanischen Länder am Welthandelssystem sicherzustellen,

sowie in der Erwägung, daß es dringend geboten ist, die afrikanischen Länder bei ihren Bemühungen um die Diversifizierung ihrer Wirtschaft auch weiterhin zu unterstützen,

ferner in der Erwägung, daß die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit geben sollte, eine eingehende Bewertung der Maßnahmen vorzunehmen, die bislang zur Durchführung der Neuen Agenda ergriffen wurden, sowie der Maßnahmen, die für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung in Afrika über die neunziger Jahre hinaus notwendig sind, und weiterhin Politiken und Maßnahmen auszuarbeiten, namentlich neue beziehungsweise Abhilfe schaffende Politiken und Maßnahmen, und die Bemühungen der afrikanischen Länder in allen Bereichen weiterhin von außen zu unterstützen, um sicherzustellen, daß die Neue Agenda fristgerecht, wirksam und vollständig während des Rests der Dekade durchgeführt wird,

eingedenk ihrer Resolution 42/163 vom 8. Dezember 1987 über die kritische Wirtschaftslage in Afrika, in der sie einen Ad-hoc-Plenarausschuß als denjenigen Mechanismus eingesetzt hat, der am besten geeignet ist, die Überprüfung und Bewertung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 vorzubereiten, sowie ihrer Resolutionen 43/27 vom 18. November 1988 und 45/178 A vom 19. Dezember 1990 über diese Überprüfung und Bewertung,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Förderung der finanziellen Mittlerdienste in Afrika und über die Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenfassung der Debatte während des auf hoher Ebene abgehaltenen Teils der Arbeitstagung 1995 des Wirtschafts- und Sozialrats durch den Präsidenten des Rates, die der Behandlung der Entwicklung Afrikas gewidmet war, namentlich der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren;

3. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer wirksamen Durchführung der Neuen Agenda und appelliert zu diesem Zweck an die Geberländer und alle anderen Beteiligten, ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Neuen Agenda nachzukommen, und fordert die afrikanischen Staaten auf, diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die notwendig sind, damit die Ziele der Neuen Agenda erreicht werden;

4. *beschließt*, einen Ad-hoc-Plenarausschuß der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung als denjenigen Mechanismus einzusetzen, der am besten geeignet ist, 1996 die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda vorzubereiten, die in der Anlage zu Resolution 46/151 vorgesehen ist;

5. *beschließt außerdem*, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1996, eine sich über zwei Arbeitstage

erstreckende Organisationstagung des Ad-hoc-Plenarausschusses anzuberaumen, deren Aufgabe es sein soll, die erforderlichen Vorkehrungen für die Tätigkeit des Ausschusses zu behandeln und zu treffen, unter anderem soweit es um die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda geht, und beschließt, daß der Vorstand des Ad-hoc-Ausschusses auf der höchsten angemessenen Ebene gebildet werden und aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Berichterstatter bestehen soll;

6. *beschließt ferner*, daß der Ad-hoc-Ausschuß im September 1996 vor der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung für die Dauer von bis zu sieben Arbeitstagen tagen soll, um auf der Grundlage eines vom Generalsekretär zu erstellenden Berichts, der auch die entsprechenden Informationen der Regierungen und/oder Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen, insbesondere der Organisation der afrikanischen Staaten, und nichtstaatlicher Organisationen über ihre Maßnahmen und Erfahrungen im Zuge der Durchführung der Neuen Agenda enthält, die Halbzeitüberprüfung vorzubereiten;

7. *bittet* die Wirtschaftskommission für Afrika, dem Generalsekretär im Juni 1996 einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die die afrikanischen Staaten zur Durchführung der Neuen Agenda getroffen haben, sowie über die Fortschritte, die sie dabei erzielt haben;

8. *beschließt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in Erfüllung seines Mandats seine Erkenntnisse vorlegen und Vorschläge für konkrete Maßnahmen und Empfehlungen in bezug auf ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung in Afrika über die neunziger Jahre hinaus unterbreiten soll;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, in den Ad-hoc-Ausschuß Vertreter auf der höchsten angemessenen Ebene zu entsenden, die angezeigt ist, und sich aktiv an seiner Arbeit zu beteiligen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß einen Bericht über die Durchführung der Neuen Agenda vorzulegen, samt einer Zusammenfassung und Bewertung der einzelstaatlichen Maßnahmen auf der Grundlage der entsprechenden Informationen der afrikanischen Länder, und im Zusammenhang mit seinem Bericht über die Vorbereitung der Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda auch weiterhin für eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zu sorgen, was die Beiträge der zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Afrika, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, betrifft;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an den Ad-hoc-Ausschuß unter Berücksichtigung der konkreten Wirtschafts- und Entwicklungslage der afrikanischen Länder auch Schätzungen des vorhergesehenen Bedarfs an Mitteln aus allen öffentlichen und privaten, nationalen und internationalen Quellen für eine vollständige Durchführung der Neuen Agenda, den Betrag, der voraussichtlich aufgebracht werden kann, und Vorschläge zur Deckung etwaiger Fehlbeträge aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, daß die Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses entsprechend vorbereitet werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/161. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992 und 48/100 vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, auf seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992 und 1995/60 vom 28. Juli 1995 sowie auf seine einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995¹⁷²,

nach Behandlung des Berichts des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁷³,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Dankbarkeit an die Regierung und das Volk Dänemarks für die Gastfreundschaft, die sie allen Teilnehmern des Gipfels erwiesen haben, sowie für die Einrichtungen, das Personal und die Dienstleistungen, die sie ihnen zur Verfügung gestellt haben,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß erstmals in der Geschichte Staats- und Regierungschefs auf Einladung der Vereinten Nationen in Kopenhagen zusammengekommen sind, um der Bedeutung der sozialen Entwicklung und des Wohlergehens aller Menschen Rechnung zu tragen und diesen Zielen heute und bis in das einundzwanzigste Jahrhundert hinein höchsten Vorrang zuzuerkennen, indem sie zu einem erfolgreichen Abschluß gelangten und die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung verabschieden konnten¹⁷⁴,

Entscheidende Bedeutung einzelstaatlicher Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit für die soziale Entwicklung

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1995 über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁷⁵;

3. *befürwortet* die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁷⁶ und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung,¹⁷⁷ die am 12. März 1995 verabschiedet wurden;

4. *bekräftigt* das von den Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel abgegebene Versprechen, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der Gerechtigkeit und der Verbesserung der Lebensbedingungen auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

5. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, einen Handlungsrahmen vorzugeben mit dem Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung zu stellen und die Volkswirtschaften auf die wirksamere Deckung der Bedürfnisse der Menschen auszurichten;

6. *betont* die Notwendigkeit eines neuerweckten und massiven politischen Willens auf nationaler und internationaler Ebene, in die Menschen und ihr Wohlergehen zu investieren, um die Ziele der sozialen Entwicklung verwirklichen zu können;

7. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz voneinander abhängige und einander gegenseitig verstärkende Bestandteile einer bestandfähigen Entwicklung sind;

8. *erkennt an*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Durchführung des Aktionsprogramms tragen, obschon internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für die volle Durchführung unverzichtbar sind;

9. *wiederholt* ihre Aufforderung an die Regierungen, im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Kontexts termingebundene Ziele und Zielwerte für die Verringerung der Gesamtarmut, für die Beseitigung der absoluten Armut, für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Senkung der Arbeitslosigkeit sowie für die soziale Integration festzulegen;

10. *betont*, daß ein integrierter, mehrdimensionaler Ansatz notwendig ist, um die Erklärung und das Aktionsprogramm auf allen Ebenen umzusetzen;

11. *wiederholt außerdem* ihre Aufforderung, bis zum Jahr 1996 umfassende, sektorübergreifende Strategien für die Um-

¹⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/3), Kap. III, Ziffer 22.

¹⁷³ A/CONF.166/9.

¹⁷⁴ Ebd., Kap. I, Resolution 1.

¹⁷⁵ A/50/670.

¹⁷⁶ A/CONF.166/9, Kap. I, Anhang I.

¹⁷⁷ Ebd., Kap. I, Anhang II.